

Landgericht München I

Az.: 37 O 2240/24



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Bundesverbandes der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., vertreten durch die Vorständin _____, Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

E.ON Energie Deutschland GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer:innen _____, Arnulfstraße 203, 80634 München
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht München I - 37. Zivilkammer - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht _____, den Richter am Landgericht _____ und die Richterin am Landgericht _____ aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 09.10.2024 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an den Geschäftsführer:innen, zu unterlassen,

Dennoch erhielt die Kundin keine Abschlussrechnung. Sie mahnte diese am 03.04.2023 per E-Mail und am 07.07.2023 per Einschreiben an. Mit E-Mail vom 15.11.2023 teilte die Beklagte der Kundin mit, dass sich die Abrechnung noch verzögere. Die Kundin wandte sich daraufhin an die Verbraucherzentrale Niedersachsen. Erst mit 22.11.2023 wurde die Schlussrechnung erteilt, was er ergab sich ein abschließendes Guthaben für in Höhe von 971,82 €.

Der Kläger hat die Beklagte mit Schreiben vom 05.12.2023 abgemahnt und zur Abgabe einer Unterlassungserklärung aufgefordert. Dem ist die Beklagte nicht nachgekommen.

Der Kläger trägt vor, habe die Verbraucherzentrale Niedersachsen erstmals am 17.10.2023 aufgesucht. Am 22.11.2023 habe sie ihre Zustimmung dazu erteilt, dass ihre Daten an den Kläger übermittelt würden. Erst nach diesem Zeitpunkt habe der Kläger von dem streitgegenständlichen Vorfall Kenntnis erlangt.

Der Kläger ist der Auffassung, dass die Klage zulässig sei, insbesondere seien die Unterlassungsanträge hinreichend bestimmt. Ihm stehe auch ein Unterlassungsanspruch nach §§ 3, 3a UWG iVm § 40c Abs.2 S. 1 EnWG zu. Bei § 40 c Abs.2 S. 1 EnWG handelt sich um eine Marktverhaltensnorm, die im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten regelt. Sie sei auch geeignet, die Interessen der Verbraucher spürbar zu beeinträchtigen. Denn eine verspätete Abrechnung sei grundsätzlich geeignet, die Wechselbereitschaft der Verbraucher zu senken.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollstrecken an den Geschäftsführer:innen, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Erdgaslieferverträgen gegenüber Verbraucher:innen

die Abschlussrechnung nicht innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung des Kieverhältnisses zu erteilen oder erteilen zu lassen,

wenn dies geschieht wie in Anlage K1 und K2 abgebildet;

2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 260 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass die Klage aufgrund mangelnde Bestimmtheit bereits unzulässig sei, der Antrag schöpfe sich in der Wiederholung des Gesetzeswortlauts. Sie bestreitet den Zeitpunkt der Kenntnisnahme von dem streitgegenständlichen Vorfall sowohl hinsichtlich der Verbraucherzentrale Niedersachsen als auch hinsichtlich der Beklagten.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass es sich bei der fraglichen Vorschrift nicht um eine Marktverhaltensregel handle. Die Abrechnung werde erst nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erteilt. Daher könne eine verspätete Abrechnung das Wechselverhalten der Kunden nicht beeinflussen. Die Beklagte können den vollzogenen Wechsel so nicht abwenden und handle damit auch nicht zur Förderung ihres eigenen Wettbewerbs.

Zudem könne dem Antrag auch nicht ohne Rücksichtnahme auf ein etwaiges Verschulden oder Nichtverschulden der beklagten Partei stattgegeben werden; denn in der überwiegenden Zahl der Fälle erfolge die verspätete Abrechnung, weil der Beklagten der Zählerstand nicht mitgeteilt worden sei.

Die Beklagte hebt weiter die Einrede der Verjährung. Sie ist in diesem Zusammenhang der rechtlichen Auffassung, dass die Kenntnisnahme der Verbraucherzentrale Niedersachsen ankäme, da ansonsten einem missbräuchlichen hin und her schieben der fraglichen Fälle Tür und Tor geöffnet sei.

Die Kammer hat in der öffentlichen Sitzung vom 09.10.2024 zur Sache verhandelt. Für den Inhalt der mündlichen Verhandlung wird auf die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 09.10.2024 Bezug genommen. Im Übrigen wird zur Vervollständigung des Tatbestandes auf die Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist vollumfänglich begründet. Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Unterlassungsanspruch aus §§ 3, 3a UWG in Verbindung mit § 40 c EnWG zu.

I.

1. Der Klageantrag ist hinlänglich bestimmt im Sinne des § 253 Abs. 2 Nummer 2 ZPO.

Nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO darf ein Unterlassungsantrag - und nach § 313 Abs. 1 Nr. 4 ZPO eine darauf beruhende Verurteilung - nicht derart undeutlich gefasst sein, dass der Streitgegenstand und der Umfang der Prüfungs- und Entscheidungsbefugnis des Gerichts (§ 308 Abs. 1 ZPO) nicht erkennbar abgegrenzt sind, sich die beklagte Partei deshalb nicht erschöpfend verteidigen kann und die Entscheidung darüber, was ihr verboten ist, letztlich dem Vollstreckungsgericht überlassen bleibt (vgl. Senat, Urteil vom 1. September 2021 - 9 U 1067/19 -; BGH, GRUR 2022, 1336, 1337, Rdnr. 12 - dortmund.de; 2021, 1400, 1403, Rdnr. 19 - Influencer !; 971, 972, Rdnr. 15, m.w.N. - myboshi ; 758, 759, Rdnr. 13, m.w.N. - Rechtsberatung durch Architektin, Urteil vom 22. März 2018 - 1 ZR 118/16 -, juris, Rdnr. 16, m.w.N. - Hohlfasermembranspinnanlage 11). Eine hinreichende Bestimmtheit ist für gewöhnlich gegeben, wenn auf die konkrete Verletzungshandlung Bezug genommen wird und der Klageantrag zumindest unter Heranziehung des Klagevortrags unzweideutig erkennen lässt, in welchen Merkmalen des angegriffenen Verhaltens die Grundlage und der Anknüpfungspunkt für den Wettbewerbsverstoß und damit das Unterlassungsgebot liegen soll (vgl. BGH, GRUR 2022, 1336, 1337, Rdnr. 12 - dortmund.de ; GRUR-RS 2021, 4282, Rdnr. 12, GRUR 2019, 627, 628, Rdnr. 15, m.w.N. - Deutschland- Kombi, Urteil vom 22. März 2018 - 1 ZR 118/16 -, juris, Rdnr. 16, m.w.N. - Hohlfasermembranspinnanlage I/).

Danach ist der Klageantrag im vorliegenden Fall hinreichend bestimmt. In der Klage hat hinreichend auf den konkret von ihm benannten Fall durch Bezugnahme auf die Anlagen K1 und 2 im wesentlichen dargestellt ("wenn dies geschieht"). Eine weitere Konkretisierung ist nicht erforderlich.

2. Der Kläger ist auch klagebefugt gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG.

II.

Die Klage ist auch begründet. Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Unterlassungsanspruch

aus § 3, 3a UWG in Verbindung mit § 40 c EnWG zu.

1. Die Versendung der Rechnung nach Ablauf von 6 Wochen ab Beendigung des Lieferverhältnisses stellt eine geschäftliche Handlung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nummer 1 UWG dar.

Gemäß § 3a UWG handelt unlauter, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln, und der Verstoß geeignet ist, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen. Bei § 40 c Abs. 2 EnWG handelt es sich um eine Marktverhaltensregelung im Sinne von § 3 UWG.

Gemäß § 40 c Abs. 2 EnWG müssen Energielieferanten dem Letztverbraucher die Rechnung spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Liefervertrages zur Verfügung stellen. Es handelt sich hier bei um eine verbraucherschützende Norm wie auch das Marktverhalten im Sinne von § 3a UWG regeln soll. Die Nichterfüllung dieser Pflichten stellt eine geschäftliche Handlung dar. Eine geschäftliche Handlung liegt dann vor, wenn das Handeln objektiv mit der Förderung des Absatzes oder Bezugs oder mit dem Abschluss oder der Durchführung eines Vertrages zusammenhängt (Köhler/Bornkamm/Feddersen/Köhler § 3A OWiG Rn. 1.51). Das ist hier der Fall.

Mit § 40 c Abs. 2 EnWG ist die Vorgabe des Anhangs I Abs. 1 lit. j der Stromrichtlinie RL 2009/72/EG umgesetzt worden. Danach soll sichergestellt werden, dass Kunden tatsächlich leicht zu einem neuen Lieferanten wechseln können. Zumindest im Fall der Haushaltskunden schließen solche Maßnahmen die in Anhang I aufgeführten Maßnahmen ein. Denn die dort geschilderten Maßnahmen sollen den Wechsel des Versorger für den Kunden erleichtern. Damit ist § 40 c Abs. 2 Satz 1 EnWG eine gesetzliche Maßnahme, die darauf gerichtet ist, eine geschäftliche Entscheidung des Verbrauchers, nämlich den Anbieterwechsel in der Erdgasversorgung zu beeinflussen.

Tatsächlich wird durch die zeitnahe Erteilung der Schlussrechnung sichergestellt, dass dem Kunden bekannt ist, welche Forderungen auf ihn zukommen. Gleichzeitig wird eine unverzügerte Rückzahlung eines etwaigen Guthabens sichergestellt. Die Vorschrift an sich schafft daher einen Rahmen dafür, dass der Verbraucher auf eine reibungslose und für ihn liquiditätsschonende Abwicklung eines Anbieterwechsel vertrauen kann. Zwar ist der Beklagten beizutreten, dass der konkrete Verstoß nicht geeignet ist, das Verhalten des konkreten Verbrauchers zu beeinflussen, da dieser seine Wechselentscheidung ja bereits getroffen hat. Bei einer Betrachtung des Gesamtwettbewerbes ist die Vorschrift indessen

geeignet, das Wechselverhalten des Kunden zu beeinflussen. Denn dieser wird einem Wechsel ablehnend gegenüber stehen, wenn ihm - auf welchem Wege auch immer - zur Kenntnis gelangt, dass solche seinen Schutz bezweckten Vorschriften in relevantem Maße von Anbietern missachtet werden und er mit Verzögerungen bei Abrechnung und Rückzahlung im Falle eines Wechsels rechnen muss. Der hier beschriebene Schutzmechanismus ist damit generell geeignet, die Wechselbereitschaft der Kunden zu fördern. Dies ist auch nicht zufälliger Reflex der Vorschrift, sondern, wie die Systematik der Richtlinie und der Umsetzung zeigt, vom Gesetzgeber gesehen und gewollt.

2. Gegen diese Regelung hat die Beklagte verstoßen. Die Abrechnung gegenüber der Kundin | erfolgte mit erheblicher Verzögerung. Dies wird von der Beklagten auch nicht in Abrede gestellt.
3. Dem Unterlassungsanspruch steht auch nicht entgegen, dass die Beklagte möglicherweise in einer Reihe von Fällen aufgrund des Verhaltens des Kunden gehindert ist, rechtzeitige Abrechnungen zu erstellen. Wie aus den Anlagen K1 und K2 ohne weiteres ersichtlich, liegt ein derartiger Fall hier nicht vor. Vielmehr hat die Beklagte sich auf aus in ihrem Bereich liegende Gründe gestützt, weshalb sie an einer rechtzeitigen Abrechnung gehindert gewesen sei. Soweit im Einzelfall die Verantwortung für einen derartigen Verstoß allein auf Seiten des Kunden liegen sollte, dürfte hierin kein kerngleicher Verstoß gegen des Unterlassungsgebot zu sehen sein.
4. Ohne Erfolg beruft sich die Beklagte auch darauf, dass ein rein zeitlicher Verstoß gegen die Erteilung der Abrechnung irrelevant sei, solange sie überhaupt eine Abrechnung erstelle. Die Intention des Gesetzgebers ist eindeutig, eine zeitnahe und baldige Abrechnung zu erzielen. Auch in diesem Zusammenhang braucht der von der Beklagten gebildete hypothetische Fall einer Verzögerung von einem Tag nicht entschieden zu werden. Denn in dem konkreten Fall erfolgte die Abrechnung tatsächlich erst 9 Monate nach Vertragsbeendigung.
5. Der Unterlassungsanspruch des Klägers ist auch nicht gem. § 11 Abs. 1 UWG verjährt. Danach verjährt der Unterlassungsanspruch binnen 6 Monaten nach Kenntnisnahme

Die Klagepartei hat vorgetragen, | habe die Verbraucherzentrale Niedersachsen erstmals am 17.10.2023 aufgesucht. Am 21.11.2023 habe sie ihre Zustimmung dazu erteilt, dass ihre Daten an den Kläger übermittelt würden. Erst nach diesem Zeitpunkt habe der Kläger von dem streitgegenständlichen Vorfall Kenntnis erlangt. Sie verweist in diesem

Zusammenhang auf die Anlagen K 6 und 7. Damit war der Unterlassungsanspruch bei Klageeinreichung am 22.02.2024 nicht verjährt, und zwar unabhängig davon, ob auf die Kenntnis des Klägers oder der Verbraucherzentrale Niedersachsen abgestellt wird.

Für die Behauptung, der Kläger bzw. Verbraucherzentrale Niedersachsen habe bereits zuvor Kenntnis von dem fraglichen Vorfall erlangt, ist die Beklagte beweisfällig geblieben. Der Schuldner, der sich auf Verjährung beruft, hat aber eine solche Kenntnis darzulegen und zu beweisen (Grüneberg/Ellenberger § 199 BGB Rn 50).

6. Der Kläger hat gegen die Beklagte darüber hinaus auch einen Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Abmahnkosten Aus § 12 Abs. 1 UWG. Da die fragliche Handlung zum Zeitpunkt der Abmahnung am 05.12.2023 unlauter war, besteht der entsprechende Anspruch. Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 291, 288 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO, diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit § 709 ZPO.

Der Streitwert war auf Euro 15.000,- festzusetzen. Dies entspricht der regelmäßigen Festsetzung in vergleichbaren Fällen (BGH, Beschluss vom 19.03.2024, EnZR 62/63), streitgegenständlich ist allein ein festgestellter Verstoß.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwalt-

liche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Richter
am Landgericht

Richterin
am Landgericht

Verkündet am 26.02.2025

gez.
; JSekr`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 26.02.2025

, JSekr`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle